



ÖSTERREICHISCHE LOTTERIEN  
VORSTAND

Firma  
ARGE Daten

Sautergasse 20  
1170 Wien

Wien, 07.02.1997  
FS/PIN

Betrifft: **Novelle zum Glücksspielgesetz -  
Verbot der Vermittlung ausländischen Spielangebotes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Anfang Jänner 1997 ist die Novelle zum Glücksspielgesetz (BGBl. Nr. 747/1996) in Kraft getreten. Die Novellierung des § 56 trägt der zwischenzeitig eingetretenen Entwicklung Rechnung und erfaßt auch neue Technologien wie beispielsweise das Internet. § 56 Absatz 2 in der neuen Fassung lautet folgendermaßen:

"**Verboten ist die Zurverfügungstellung oder die Ermöglichung der Zurverfügungstellung von Möglichkeiten zur Teilnahme an ausländischen Glücksspielen aus dem Inland.**"

Erlauben Sie uns, Ihnen im folgenden zu den Gründen für die Novellierung und ihren Auswirkungen eine Darstellung aus unserer Sicht zu geben:

In allen Ländern der Europäischen Union und darüber hinausgehend in fast allen Ländern der Welt ist das Glücksspiel als Monopol gesetzlich verankert. Für den Bestand der nationalen Glücksspielmonopole gibt es einerseits ordnungspolitische, andererseits fiskalpolitische Gründe.

In fast allen Ländern werden die Einnahmen aus dem Glücksspiel zum Großteil bzw. in ihrer Gesamtheit für gemeinnützige Aktivitäten wie z.B. Sportförderung, Kulturförderung, Umwelt oder Soziales verwendet. Neben den fiskalpolitischen Überlegungen ist die ordnungspolitische Legitimation der Glücksspielmonopole von

grundlegender Bedeutung. Glücksspiele werden entweder durch die Länder selbst durchgeführt oder das Recht zur Veranstaltung wird in Form von Exklusivkonzessionen an private Betreiber vergeben. Diese stehen dann bei der Abwicklung unter staatlicher Kontrolle. In den meisten Staaten besteht auch ein starker Wunsch nach Kanalisierung und Kontrolle der Spielleidenschaft, eine ordnungspolitische Zielsetzung, die in fast allen nationalen Gesetzen, die das Glücksspiel regeln, ihren Niederschlag gefunden hat.

Prinzipien, die auch durch die aktuelle Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im sogenannten "Fall Schindler" gegen die Englische Krone bestätigt wurden. In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof festgehalten, daß finanzpolitische und ordnungspolitische Überlegungen es den Mitgliedsstaaten erlauben, restriktive Maßnahmen und gesetzliche Regelungen im Bereich des Glücksspiels zum Schutz der Konsumenten und zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung zu setzen.

In Österreich wurde die Konzession für die Durchführung von Lotto, Toto, Joker, Zahlenlotto, Klassenlotterie und der Instantspiele den Österreichischen Lotterien übertragen. In den Erläuterungen zum österreichischen Glücksspielgesetz von 1989 wird ausgeführt, daß der Bund unter Beachtung und Wahrung des ordnungspolitischen Zieles eine Durchführung von Glücksspielen in der Richtung anzustreben hat, daß ihm ein möglichst hoher Ertrag aus dem Monopol verbleibt. Die Steuerleistung der Österreichischen Lotterien betrug im vergangenen Jahr rund 4,6 Mrd. öS, in den vergangenen zehn Jahren waren es in Summe 36 Milliarden Schilling, die größtenteils dem Budget zugeflossen sind. 3,6 Milliarden dienten der Sportförderung, weitere beträchtliche Mittel wurden für Kinderhilfe, Seniorenhilfe und Sporthilfe sowie das Österreichische Olympische Comité aufgewendet.

Aus den erwähnten Gründen haben fast alle Länder der Welt das Anbieten von Glücksspielen aus Drittländern unter Strafe gestellt. In Österreich war es bis zur Novellierung des Glücksspielgesetzes im Dezember 1996 verboten,

- an ausländischen Glücksspielen teilzunehmen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden,
- Einsätze für ausländische Glücksspiele im Inland einzusammeln und
- Spielscheine für ausländische Glücksspiele im Inland geschäftsmäßig zu überlassen.

Die Entwicklungen im Bereich der neuen Technologien, das heißt das Ermöglichen eines grenzüberschreitenden Spielangebotes, z.B. über das Internet, hat den Gesetzgeber bewogen, eine Novellierung des nicht mehr angemessenen § 56 vorzunehmen. Es geht nicht mehr nur um die Überlassung von Spielscheinen, sondern auch um eine Beteiligungsmöglichkeit über neue Medien.


Eine Reihe von Anbietern, sowohl im Lotteriebereich als auch im Casinobereich, bieten entgeltliche Glücksspiele bereits über das Internet an und gefährden somit die nationalen Glücksspielmonopole. Einerseits in ordnungspolitischer Hinsicht, weil sich sowohl Art des Angebotes als auch Zahl der Anbieter vom jeweiligen Land nicht mehr kontrollieren lassen, andererseits auch in finanzpolitischer Hinsicht, weil es nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, aber mittelfristig zu Umsatzverlagerungen kommen könnte. Der österreichische Gesetzgeber sanktioniert daher eine Vermittlungstätigkeit bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von bis zu 300.000,- öS. Dies bedeutet, daß jedwede Vermittlungstätigkeit für entgeltliche ausländische Glücksspiele über die neuen Medien wie auch die Öffnung eines Zuganges zum Spielangebot ausländischer Anbieter, die sich, nunmehr illegal, grenzüberschreitender Medien bedienen, einen Verstoß gegen das österreichische Glücksspielgesetz darstellt.

Die Österreichischen Lotterien sind sich darüber im Klaren, daß das Erkennen von Internet-Seiten, auf denen ausländische Glücksspiele entgeltlich angeboten werden, schwierig ist. Wir bieten Ihnen daher an, Sie bei Ihren Aktivitäten nach Möglichkeit zu unterstützen.

Wir erlauben uns, Ihnen den Text der Novelle zum Glücksspielgesetz 1996 zu Ihrer Kenntnisnahme beizulegen und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dipl.-Ing. Friedrich Stickler

  
Dr. Emil Mezgolits

Beilage: Novelle zum Glücksspielgesetz 1996